

Bericht zur Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011)

Öffentliche Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	2
II.	Ausführlicher Bericht	3
1.	Ausgangslage	3
2.	Geltendes kantonales Umweltgesetz	3
3.	Ziele der Teilrevision	4
3.1.	Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmungen ermöglichen	4
3.2.	Das KUG soll schlanker und übersichtlicher werden	4
3.3.	Anpassung an neue bundesrechtliche Vorgaben	4
3.4.	Präzisierung und Klärung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren.....	5
3.5.	Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Vollzug	5
3.5.1.	Erschliessung Weilerzonen durch Abwasseranlagen.....	5
3.5.2.	Wasserversorgung	6
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	8
4.1.	Ausweitung der Abwasser-Erschliessungspflicht auf die Weilerzonen	8
4.2.	Neue Aufgaben und Pflichten der Abwasser Uri bei dezentralen Kleinkläranlagen	9
4.3.	Wasserversorgung	9
4.4.	Umsetzung der Aufgaben im Bereich Klimawandel und Trinkwasser	9
5.	Vernehmlassungsverfahren	10
6.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des kantonalen Umweltgesetzes (KUG).....	10

I. Zusammenfassung

Am 30. September 2020 hat der Landrat die Motion Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung [ZAKU] und Abwasser Uri) erheblich erklärt. Gemäss den Empfehlungen des Regierungsrats an den Landrat vom 1. September 2020 (RRB Nr. 2020-532 R-630-17) soll mit einer Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) die gesetzliche Grundlage für eine mögliche Zusammenlegung der beiden Organisationen geschaffen werden. Diese Gesetzesrevision soll zudem zum Anlass genommen werden, das KUG einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Das KUG trat am 1. Juni 2007 in Kraft. Es hat sich als Rahmengesetz für den Vollzug im Bereich des Gewässerschutzes und des allgemeinen Umweltschutzes bewährt. Das KUG ist jedoch stark geprägt von der Gründung der für die Siedlungsabfälle und die Behandlung des häuslichen Abwassers zuständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen, der ZAKU und der Abwasser Uri. Diese Gründungen sind längst vollzogen und die beiden Organisationen erfüllen ihre Aufgaben verursachergerecht und wirtschaftlich. Zahlreiche Gesetzesbestimmungen, die die Gründung dieser beiden Organisationen betreffen, können folglich aus dem KUG gestrichen werden. Damit wird dieses schlanker und übersichtlicher.

Seit 2007 sind zahlreiche bundesrechtliche Vorgaben angepasst worden oder neu in Kraft getreten. Im heutigen KUG sind diese nicht abgebildet. Mit der vorliegenden Teilrevision soll das KUG an die aktuellen Bundesvorgaben im Umweltrecht angepasst werden.

Das KUG hat sich in der Praxis bewährt. Trotzdem gibt es einige Bereiche, die einer Präzisierung oder Vereinfachung bedürfen. So soll die Aufsicht der Abwasser Uri über die Abwasseranlagen von Gemeinden und Privaten klarer umschrieben werden. Die Abwasser Uri verfügt beim Siedlungsabwasser über grosse Fachkompetenz. Sie soll daher künftig ihre Aufsichtsfunktion auch dort ausüben, wo kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation besteht.

Weitere Verfahrensanpassungen resp. -vereinfachungen sind bei der Genehmigung von Abwasseranlagen und bei Änderungen von Grundwasserschutzzonen vorgesehen. So soll das Bewilligungsverfahren für Abwasseranlagen vereinfacht werden und stufengerecht erfolgen. Dies vor allem deshalb, weil künftig weder eine Subventionierung durch den Bund noch eine Kostenbeteiligung des Kantons an Abwasseranlagen möglich ist. Bei einer Änderung einer Grundwasserschutzzone soll unter bestimmten Voraussetzungen ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung kommen.

Bislang ist die Groberschliessung mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen auf Bauzonen beschränkt. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass diese Eingrenzung auf die Bauzonen der dezentralen Besiedlung des Kantons Uri nicht gerecht wird und teilweise auch nicht dem tatsächlichen öffentlichen Kanalisationsnetz entspricht. Es ist daher vorgesehen, die Erschliessung mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen auf Weilerzonen auszuweiten. Weilerzonen dienen der Erhaltung der

dezentralen Besiedlung. Weiler sind Kleinsiedlungen, die in der Regel ganzjährig bewohnt sind, in denen Umnutzungen von ehemaligen Ökonomiegebäuden für Wohn- und Gewerbezwecke möglich sind und die oftmals auch eine gewisse touristische Infrastruktur (Restaurants usw.) aufweisen.

Neu sollen im KUG schliesslich die Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Wasserversorgung auf den verschiedenen politischen Ebenen geregelt werden. Damit sollen die Wasserversorgungen im Kanton Uri harmonisiert, die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten geklärt und den Gemeinden in der Wasserversorgung die erforderliche Verantwortung übertragen werden.

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Am 30. September 2020 hat der Landrat die Motion Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmungen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung [ZAKU] und Abwasser Uri) erheblich erklärt. Er hat dabei die Empfehlungen des Regierungsrats vom 1. September 2020 (RRB Nr. 2020-532 R-630-17) vollständig gestützt. Demnach sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine mögliche Zusammenlegung der beiden Entsorgungsunternehmungen geschaffen werden. Das kantonale Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011) soll entsprechend revidiert werden. Diese Gesetzesrevision soll zudem zum Anlass genommen werden, das KUG einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen und, wo erforderlich und sinnvoll, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

2. Geltendes kantonales Umweltgesetz

Am 11. März 2007 stimmte das Urner Volk dem KUG zu. Das KUG und die kantonale Umweltverordnung (KUV; RB 40.7015) traten am 1. Juni 2007 in Kraft. Das Urner Stimmvolk hat am 13. Februar 2011 eine Änderung des KUG und der KUV beschlossen. Dabei ging es um die Senkung der Abwasserentsorgungskosten. Die Vorlage umfasste die Reduktion der Sachwertübernahmekosten, die teilweise Überführung der im Besitz der Gemeinden befindlichen Spezialfinanzierung an die Abwasser Uri, die Ermächtigung der Abwasser Uri zur unentgeltlichen Übernahme der Abwasseranlagen von Privaten sowie die Definition der Groberschliessung. Bei letzterem wurde der Begriff Groberschliessung enger gefasst als in der ursprünglichen Fassung.

Ein zentrales Element des KUG und der KUV sind die Regelung der Entsorgung von Siedlungsabfall und Abwasser im Kanton Uri. Das KUG verlangt, dass die Einwohnergemeinden des Kantons Uri für die Abwasserentsorgung und die Siedlungsabfallentsorgung je eine kantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft gründen. Die Gründung der Abwasser Uri und der Zentralen Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU) sind zwischenzeitlich erfolgt. Beide Körperschaften sind etabliert und erfüllen ihre Aufgaben verursachergerecht und kostendeckend.

Das KUG ist über weite Teile ein Rahmengesetz. Das heisst, es regelt die zur Umsetzung der bundesrechtlichen Umweltschutz- und Gewässerschutzvorgaben erforderlichen Verfahren sowie die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung insbesondere zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Diese Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen haben sich grossmehrheitlich bewährt und ermöglichen einen sachbezogenen, abgestimmten und schlanken Vollzug. Zudem ist es ein wichtiges Ziel des KUG,

die demokratischen Mitbestimmungsrechte im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung sicherzustellen. Diese Strukturen und Grundzüge des KUG sollen unverändert bleiben.

Die umweltrechtliche Bundesgesetzgebung hat sich seit dem Inkrafttreten des KUG verändert, so dass sich Anpassungen beim KUG ergeben. In einzelnen Fachbereichen drängen sich aufgrund der langjährigen Vollzugserfahrung mit dem KUG zudem Klarstellungen und Anpassungen der Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten auf. Davon betroffen sind insbesondere die Bereiche Grund- und Trinkwasser sowie der Bereich Abwasserentsorgung.

3. Ziele der Teilrevision

Der KUG-Teilrevision liegen folgende Ziele zu Grunde:

3.1. Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmen ermöglichen

Initialer Auslöser der vorliegenden KUG-Teilrevision ist die Motion von Landrat Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung [ZAKU] und Abwasser Uri). Der Landrat hat die Motion am 30. September 2020 erheblich erklärt. Mit dem neuen Artikel 11a wird eine Zusammenlegung der beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften möglich gemacht, nicht aber präjudiziert. Eine Zusammenlegung muss von den beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften angestrebt werden. Zudem muss eine fusionierte Organisation ihren Zweck, nämlich die verursachergerechte und kostendeckende Entsorgung der Siedlungsabfälle resp. des Abwassers nach diesem Gesetz und dem massgebenden Bundesrecht, weiterhin sicherstellen. Mit dem neuen Artikel 11a wird die Motion Bilger erfüllt.

3.2. Das KUG soll schlanker und übersichtlicher werden

Zentrales Element des KUG ist die Gründung der beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Abwasserentsorgung (Abwasser Uri) und die Siedlungsabfallentsorgung (ZAKU). Zahlreiche Artikel regeln diese Gründung, unter anderem die Aktienliberierung, die Sachübernahme, die Spezialfinanzierung und den Rechtsübergang. Diese Gründungsbestimmungen sind inzwischen umgesetzt worden und kommen sowohl für die beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie auch für die Gemeinden und den Kanton nicht mehr zur Anwendung. Damit das KUG schlanker und übersichtlicher wird, werden jene Rechtsvorschriften gestrichen, die hinsichtlich Gründung der beiden Körperschaften obsolet geworden sind.

3.3. Anpassung an neue bundesrechtliche Vorgaben

Seit dem Inkrafttreten des KUG wurden zahlreiche Bundesrechtserlasse im Umwelt- und Gewässerschutz revidiert und neue Rechtserlasse wurden geschaffen. Beispiel dafür ist das 2017 eingeführte Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG; SR 814.71) mit der damit verbundenen Verordnung. Weiter zu nennen sind die geänderten Vorgaben aus der eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM; SR 531.32 [früher Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen]), die Bestimmungen zur Ausscheidung und Nutzung des Gewässerraums nach geltender Bundesgesetzgebung gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) oder die Revision der Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501). Im Rahmen der vorliegenden

Teilrevision wird das KUG an die geltende Umweltgesetzgebung angepasst und die entsprechenden Zuständigkeiten werden geklärt.

3.4. Präzisierung und Klärung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren

Präzisierungen und Klärungen sind dort erforderlich, wo im praktischen Vollzug Unklarheiten hinsichtlich Zuständigkeiten aufgetreten sind oder wo sich aufgrund geänderter Gegebenheiten eine Vereinfachung der Verfahrenswege aufdrängt. So hat die in Artikel 29 KUG festgeschriebene Aufsicht der Abwasser Uri über Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung dienen (Art. 29 Abs. 2 KUG), zu unterschiedlichen Interpretationen geführt, die es zu klären gilt. Neu wird im Gesetz festgehalten, dass die Aufsicht der Abwasser Uri auch für dezentrale Kleinkläranlagen gilt, also solche, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Die Aufsichtspflicht über dezentrale Kleinkläranlagen setzt auch voraus, dass die Abwasser Uri im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine technische Prüfung für solche Anlagen durchführt.

Weiter sind Verfahrensanpassungen bei Änderungen im Bereich des planerischen Gewässerschutzes und bei der Genehmigung von Abwasseranlagen vorgesehen. Mit den Bestimmungen von Artikel 13 bis 15 des kantonalen Publikationsgesetzes (PUG; RB 3.1310) kann auf die zusätzliche Auflage von Plänen in Papierform nach Artikel 15 KUG verzichtet werden, zumal nur der digitalen Form die Rechtswirkung zukommt (Art. 15 PUG). Zudem wird das Verfahren bei geringfügigen Änderungen der Grundwasserschutzzonen vereinfacht. Auch das Bewilligungsverfahren für Abwasseranlagen nach Artikel 17 KUG wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Die finanzielle Unterstützung für den Bau von Abwasseranlagen durch Kantonsbeiträge ist nicht mehr möglich. Daher fallen künftig nur noch Abwasseranlagen unter die Genehmigungspflicht, wenn damit die Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt oder indirekt betroffen ist. Dies ist etwa bei abwassertechnischen Verfahrensänderungen oder bei Entlastungsbauwerken der Fall.

3.5. Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Vollzug

3.5.1. Erschliessung Weilerzonen durch Abwasseranlagen

Gemäss Artikel 26 Absatz 1 KUG baut und betreibt die Abwasser Uri Abwasseranlagen, wenn dies zur Groberschliessung notwendig ist. Das KUG definiert den Begriff Groberschliessung im Artikel 26 Absatz 4. Danach gehören zur Groberschliessung Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen. Diese enge Eingrenzung auf die Bauzonen wird der dezentralen Besiedlung des Kantons Uri allerdings nicht gerecht und stellt die Abwasserentsorgung ausserhalb von Bauzonen vor grosse Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere Siedlungen ausserhalb von Bauzonen, die in der Regel aus ständig bewohnten Liegenschaften bestehen, wie es bei Weilerzonen der Fall ist. Letztere sind oftmals von touristischer Bedeutung, was zusätzliche Auswirkungen auf die anfallenden Abwassermengen und deren stark schwankenden Anfall hat.

Bereits heute betreibt die Abwasser Uri Abwasseranlagen, die nicht nur die Bauzonen erschliessen, beispielsweise im Schächental mit seinen typischen Streusiedlungen oder in den beiden Weiler Abfrutt in Göschenen und Frutt in Silenen. In der ersten Fassung des KUG vom 11. März 2007 wurde die Groberschliessung wesentlich weiter gefasst. Sie bezog sich nicht nur auf die Bauzonen, sondern berücksichtigte die dezentrale Siedlungsstruktur des Kantons. Die heutige, eng ausgelegte Definition der Groberschliessung auf die Bauzonen wurde bei der Anpassung des KUG vom 13. Februar 2011

(rückwirkend auf den 1. Dezember 2009) eingeführt. Diese neue Definition stand im Zusammenhang mit den damaligen finanziellen Schwierigkeiten der Abwasser Uri, die hauptsächlich auf den hohen Sachübernahmewerten gründete. Die Finanzen der Abwasser Uri sind heute konsolidiert.

Neu wird die Erschliessungspflicht mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen auf Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan eingeführt. Weilerzonen sind nach Artikel 35 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) ländliche Kleinsiedlungen, die zu erhalten und massvoll zu entwickeln sind. Eine Weilerzone dient gemäss kantonalem Richtplan einer sinnvollen Weiternutzung bestehender Bauten und Anlagen, welche die Landwirtschaft nicht mehr benötigt. Damit übernehmen Weilerzonen in der durch Streubauweise geprägten Kulturlandschaft des Kantons Uri eine Stützpunktfunktion. In Weilerzonen ist eine massvolle Umnutzung und Ergänzung der Bausubstanz für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen zur Stärkung der Existenzsicherung, zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Stützpunktfunktion in dezentralen Gebieten zugelassen. Daneben können sie eine touristische Infrastruktur mit Ferienwohnungen, Restaurants- und Logierbetrieben aufweisen. Ein Weiler wird dann in den kantonalen Richtplan aufgenommen, wenn er unter anderem eine ausreichende Erschliessung aufweist. Land ist nach Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) dann erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Das Kriterium der Erschliessung ist beim Abwasser dann erfüllt, wenn ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist. Dem wird mit der Erschliessungspflicht für Weilerzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen Rechnung getragen.

Im kantonalen Richtplan sind zehn Standorte mit möglichen Weilerzonen bezeichnet. Die Gemeinden können die im Richtplan bezeichneten Standorte für Weiler in der kommunalen Nutzungsplanung als Weilerzonen ausscheiden. In den kommunalen Nutzungsplänen sind insgesamt neun Weilerzonen rechtskräftig ausgeschieden. Es sind dies die Weilerzonen Frutt, Golzern-Hüseren und Golzern-See- wenen der Gemeinde Silenen, Meiental-Husen, Meiental-Meindörfli, Meiental-Bei der Kapelle, Meiental-Fürlauiboden und Meiental-Färnigen der Gemeinde Wassen sowie Abfrutt der Gemeinde Göschenen. Von diesen Weilern sind die Weiler Abfrutt (Göschenen) und Frutt (Silenen) bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Bei den übrigen sieben Weilerzonen soll neu die Abwasser Uri die Erschliessung mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen sicherstellen und betreiben. Diese sieben Weiler konzentrieren sich auf die Gebiete Meiental (Gemeinde Wassen) und Golzern (Gemeinde Silenen).

3.5.2 Wasserversorgung

In der Bundesgesetzgebung werden bezüglich der Wasserversorgung die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen (Art. 20 und 21 GSchG), der Umgang mit Trinkwasser in schweren Mangellagen (VTM) sowie die Trinkwasserqualität (Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [LMG; SR 817.0] und die darauf aufbauenden Verordnungen) geregelt.

Auf kantonomer Ebene bestehen hinsichtlich Wasserversorgung folgende Rechtsgrundlagen: Im KUG wird die Schutzzonenausscheidung (Art. 13 und 14) und die Zuständigkeit bezüglich der Trinkwasserversorgung in schweren Notlagen (Art. 53) geregelt. Gemäss Artikel 66 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) versorgt die Groberschliessung die Bauzonen unter anderem mit den

hauptsächlichen Wasseranlagen. Die Gemeinden sorgen für die zeit- und sachgerechte Groberschliessung der Bauzonen und sind für den Betrieb und den Unterhalt dieser Erschliessungsanlagen verantwortlich (Art. 67 Abs. 1 PBG). Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (Art. 67 Abs. 2 RBG). Weiter müssen für baureife Grundstücke unter anderem eine Wasserversorgung mit ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser vorhanden sein. Dabei kann die Gemeinde den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen das Recht der Ausschliesslichkeit vorbehalten (Art. 78 Abs. 2 und 3 PBG). Weiter wird im kantonalen Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101) festgehalten, dass die Gewässernutzung die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf (Art. 11 GNG).

Im Kanton Uri existieren 67 Wasserversorgungen (Stand 2022), die mehr als zehn Einwohnerinnen und Einwohner versorgen. Davon sind acht grosse Wasserversorgungen mit über 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern, 28 mittlere Wasserversorgungen, die zwischen 100 und 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern versorgen und 31 kleine Wasserversorgungen mit weniger als 100 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Ein grosser Teil der mittleren und kleinen Wasserversorgungen ist genossenschaftlich oder privat organisiert. Die Wasserversorgung im Kanton Uri ist folglich kleinräumig und kleinstrukturiert. Auch der Vergleich mit anderen Kantonen und ähnlichen Regionen belegt diese kleinräumige Struktur im Kanton Uri.

Eine Analyse der Wasserversorgungen des Kantons Uri aus den Jahren 2018 hat ergeben, dass die meisten Versorgungen heute über genügend Wasser verfügen. Hingegen zeigt die Analyse, dass insbesondere bei kleinen und mittleren Wasserversorgungen Defizite vorhanden sind, die eine langfristige Versorgungssicherung gefährden. Defizite bestehen beispielsweise in der fehlenden Planung, der Finanzierung, der Werterhaltung, der Sicherheit (Gefährdung durch Naturgefahren) und der Redundanz (fehlende Zweiteinspeisung bei Ausfall der Wasserfassung). Weiter weisen einige Wasserversorgungen eine ungenügende Qualität in der Organisation, in der strategischen und operativen Leitung und teilweise im Anlagenzustand auf. Diese Erkenntnisse wurden durch den zwischen 2018 und 2020 durchgeführten Prozess «Trinkwasserversorgung in Notlagen» und eine im Mai 2020 durchgeführte Gemeindeumfrage bestätigt. Bei der Umfrage kam zudem zum Ausdruck, dass auch bei der Finanzierung und den Zuständigkeiten Handlungsbedarf besteht. Die Gemeinden begrüßen einheitliche Leitlinien sowie eine koordinierende Funktion auf Ebene Kanton und sehen Potenzial bei den Kooperationen zwischen den Wasserversorgungen.

Die Herausforderungen für Wasserversorgungen werden in Zukunft zunehmen. Gründe dafür sind unter anderem die durch die Klimaveränderung bedingte Zunahme von Naturgefahrenrisiken und Veränderungen im Wasserkreislauf. Aber auch die Gefahr von neuen stofflichen Belastungen des Grundwassers, die grossen Bautätigkeiten oder die touristische Entwicklung werden den Druck auf die Wasserversorgungen erhöhen.

Aufgrund der oben ausgeführten Situation hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri (GSUD) zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Wasserversorgungen eine Strategie zur Wasserversorgung im Kanton Uri ausgearbeitet. Der Regierungsrat hat die Strategie am 14. Dezember 2021 verabschiedet (RRB Nr. 2021-744 R-630-17). Gemäss dieser Strategie sind in erster Priorität die Zuständigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Wasserversorgungen sowie die Aufgaben auf den verschiedenen politischen Ebenen zu regeln. Dieses Anliegen soll in die vorliegende KUG-Teilrevision aufgenommen werden.

Die Gemeinden sollen neben der Abwasserentsorgung auch die Wasserversorgung sicherstellen (Art. 10 Abs. 1, Aufgaben der Gemeinden, Änderung). Die neuen Artikel 53 bis 53c konkretisieren die Zuständigkeiten und Aufgaben von Kanton und Gemeinden.

Um die Wasserversorgung der Urner Bevölkerung langfristig sicher zu stellen und einen harmonisierten Vollzug im Kanton zu gewährleisten, soll der Regierungsrat strategische Vorgaben setzen können und die generellen Wasserversorgungsplanungen der Gemeinden genehmigen. An die Erstellung der strategisch wichtigen generellen Wasserversorgungsplanung soll der Kanton einen Beitrag an die Gemeinden leisten.

Die Gemeinden sollen künftig auf ihrem Gemeindegebiet die strategische Verantwortung bei der Wasserversorgung innehaben. Die operativen Aufgaben zur Wasserversorgung können die Gemeinden selbstständig erbringen oder an Dritte übertragen. Das Zuständigkeitsgebiet der Gemeinden wird definiert. Es umfasst die Bauzonen, die Weilerzonen und jene Gebiete, bei denen die Wasserversorgung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften erbracht wird. Beim Einbezug von öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungs-Körperschaften kann die Gemeinde in begründeten Fällen im Rahmen der kommunalen Wasserversorgungsplanung Ausnahmen geltend machen. Zudem können die Gemeinden weitere Gebiete für ihre Zuständigkeit festlegen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem neuen Artikel 11a Zusammenschluss der Rechtsträger wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich die beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften Abwasser Uri und ZAKU zu einer Unternehmung zusammenschliessen können. Ein solcher Zusammenschluss erfordert eine gründliche Abwägung der Vor- und Nachteile und damit auch der finanziellen Aspekte. Diese Abwägung wird durch die beiden Körperschaften vorgenommen. Zu den finanziellen Auswirkungen eines solchen Zusammenschlusses können daher zum heutigen Zeitpunkt keine konkreten Zahlen genannt werden. Eine Fusion macht allerdings nur dann Sinn, wenn damit keine Gebührenerhöhungen ausgelöst oder die Konsumentinnen und Konsumenten nicht anderweitig zusätzlich finanziell belastet werden.

Bei den Anpassungen an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben sowie den Präzisierungen und Klärungen von Aufgaben und Zuständigkeiten aufgrund der bisherigen Praxis sind gegenüber heute keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Eine Ausnahme bildet die Aufsichtspflicht der Abwasser Uri bei dezentralen Kleinkläranlagen.

Nachfolgend sind jene Teilrevisions-Bereiche aufgeführt, bei denen sich finanzielle oder personelle Auswirkungen ergeben:

4.1. Ausweitung der Abwasser-Erschliessungspflicht auf die Weilerzonen

Durch die Einführung der Haupterschliessung bei Weilerzonen entstehen für die Abwasser Uri zusätzliche Investitions- und Betriebskosten. Die Haupterschliessung lässt sich grundsätzlich nach zwei Erschliessungs-Varianten erstellen: Entweder durch die Erstellung von dezentralen Kläranlagen im Gebiet der Weiler mit der entsprechenden Abwasserbehandlung vor Ort oder durch eine Ableitung des Abwassers ins bestehende, öffentliche Kanalisationsnetz. Dezentrale Kläranlagen sind in der Regel

bei der Erstellung günstiger als die Ableitung des Abwassers ins öffentliche Kanalisationsnetz. Demgegenüber sind bei der dezentralen Variante die Personal- und Betriebskosten höher. Zudem ist der Erneuerungszyklus von dezentralen Kläranlagen zirka dreimal häufiger als bei einer Ableitung. Aus diesem Grund ist unabhängig von der Varianten-Wahl mit Mehrkosten von 5 bis 10 Millionen Franken (inklusive Leitungserstellung und inklusive Teuerung) zu rechnen. Die genaue Höhe dieser Mehrkosten hängt von möglichen Beteiligungen Dritter sowie der Teuerungsentwicklung ab.

Die Investitionskosten erstrecken sich auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Der jährliche Mehraufwand der Abwasser Uri wird dadurch aufgrund von Zins- und Amortisationskosten sukzessive zunehmen und bis rund 250'000 Franken pro Jahr ansteigen. Dies entspricht knapp 3 Prozent des aktuellen jährlichen Gesamtaufwandes der Unternehmung. Die Mehrkosten sind mit den jährlich wiederkehrenden Abwassergebühren zu finanzieren.

4.2. Neue Aufgaben und Pflichten der Abwasser Uri bei dezentralen Kleinkläranlagen

Mit der vorliegenden KUG-Teilrevision wird die Abwasser Uri künftig die technische Prüfung für Neubauten oder Sanierungen von dezentralen Kleinkläranlagen durchführen (vgl. Art. 29b Abs. 2 Bst. neu). Der Aufwand für diese Aufgabe lässt sich nur grob abschätzen und stützt sich auf bisherige Erfahrungen. Heute werden im ganzen Kanton zirka 50 dezentrale Kleinkläranlagen betrieben. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass im Schnitt jährlich fünf dezentrale Kleinkläranlagen technisch geprüft werden müssen. Der Aufwand für eine fachtechnische Prüfung beträgt maximal einen Arbeitstag. Übers Jahr ist somit mit einem Arbeitsaufwand von zirka fünf Arbeitstagen zu rechnen.

Schon heute beaufsichtigt die Abwasser Uri private, nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossene Anlagen. Allerdings bestand bis heute in diesem Bereich eine gewisse Rechtsunsicherheit. Diese soll mit der Präzisierung des Artikel 29, Absatz 2 KUG (Änderung) behoben werden. Die Beaufsichtigung beschränkt sich in der Regel auf die Begutachtung der Abwasserproben, welche die Betreiberin resp. der Betreiber einer dezentralen Kleinkläranlage der zuständigen Stelle jährlich vorzulegen hat. Da diese Aufgabe schon heute zu einem grossen Teil von der Abwasser Uri vorgenommen wird, sind für die Beaufsichtigung der dezentralen Kleinkläranlagen kaum resp. nur geringe Mehrkosten zu erwarten.

4.3. Wasserversorgung

Die Kosten, die sich aus der geplanten Kostenbeteiligung des Kantons an der Erarbeitung der generellen Wasserversorgungsplanung ergeben (vgl. Art. 53c, neu), sind abhängig vom noch zu erstellenden Reglement und werden im Rahmen des Kantonsbudgets budgetiert. Letzteres ist vom Landrat zu genehmigen.

4.4. Umsetzung der Aufgaben im Bereich Klimawandel und Trinkwasser

Insgesamt ist aufgrund der neuen Vollzugsaufgaben in den Bereichen Klimawandel und Trinkwasser mit zusätzlichen Personalkosten in der Höhe von 60 Stellenprozent zu rechnen. Diese teilen sich wie folgt auf:

Aus Artikel 53 Absatz 3 (neu) ergeben sich neue Aufgaben für die kantonale Verwaltung im Bereich Trinkwasser. Um diese Aufgaben zu erfüllen, sind mindestens 20 Stellenprozent zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben im Bereich Grundwasserschutz vorzusehen.

Mit der vorliegenden KUG-Teilrevision werden im Artikel 73a (neu) die Zuständigkeiten im Bereich Klima festgelegt. Bereits früher hat der Regierungsrat das zuständige Amt mit Aufgaben zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz beauftragt (Regierungsratsbeschlüsse Nr. 2009-547 R-630-10 vom 1. September 2009 und Nr. 2011-570 R-630-10 vom 13. September 2011). Dem zuständigen Amt stehen aktuell 20 Stellenprozent für diese Aufgaben zur Verfügung. Mit der Umsetzung von Artikel 73a (neu) und aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Klimawandels für den Kanton Uri erfordert die Aufgabenerfüllung im Bereich Klima höhere personelle Ressourcen. Es wird mit einer Erhöhung der personellen Ressourcen von 20 auf 60 Stellenprozent gerechnet.

Diese Personalkosten fallen zu Lasten der kantonalen Verwaltung an. Dabei wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die Aufgabenfelder priorisiert und mit den bestehenden personellen Ressourcen erledigt werden können.

5. Vernehmlassungsverfahren

Wird nach der öffentlichen Vernehmlassung ausgefüllt.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des kantonalen Umweltgesetzes (KUG)

Nachfolgend werden nur jene Bestimmungen erläutert, die sich durch die Teilrevision ändern. Für die übrigen, nicht von der Teilrevision betroffenen Bestimmungen gelten weiterhin die Erläuterungen aus dem Bericht und Antrag vom 26. September 2006¹.

Artikel 1

Absatz 2 (Änderung)

Absatz 2 legt dar, dass im Rahmen des KUG auch der weitere Umweltbereich geregelt wird. Aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung sind in diesem Absatz folgende Anpassungen vorzunehmen: Der Schutz des Publikums vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen war bis 2017 als Ausführungsbestimmung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, [USG]; SR 814.01) in einer separaten Verordnung geregelt. Am 16. Juni 2017 wurde diese Verordnung durch ein eigenes Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG; SR 814.71) abgelöst. Deshalb ist in Absatz 2 dieses Bundesgesetz neu aufzunehmen. Mit dem neuen Gesetz ist der Vollzug im Bereich Laserstrahlung an den Bund übergegangen, während der Vollzug beim Schutz vor Schall weiterhin beim Kanton liegt. Zudem wurden weitere Aufgaben, die das Gesundheitswesen betreffen, eingeführt.

Am 1. Oktober 2020 ist die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM; SR 531.32) vom Bundesrat in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzt die damalige Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Die Vollzugsaufgaben, die sich aus der neuen Verordnung für das KUG ergeben, bleiben jedoch praktisch dieselben wie bisher und werden im 7. Kapitel im Artikel 53d (Änderung) beschrieben.

¹ Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 26. September 2006 an den Landrat zum kantonalen Umweltgesetz (KUG) und zur kantonalen Umweltverordnung (KUV).

Artikel 10

Absatz 1 (Änderung)

Es ist eine zentrale Aufgabe der Gemeinden, sicher zu stellen, dass die Bevölkerung über einwandfreies und genügend Trinkwasser verfügt. Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Wasserversorgung soll daher im KUG festgehalten werden.

Artikel 11a Zusammenschluss der Rechtsträger (neu)

Die Motion von Landrat Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmungen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung [ZAKU] und Abwasser Uri) wurde am 30. September 2020 vom Landrat des Kantons Uri als erheblich erklärt. Nach Artikel 2 dieses Gesetzes können die Abwasser- und die Abfallunternehmungen zusammenarbeiten, um weitere Synergien und damit Kosteneinsparungen zu erzielen. Gemäss bisheriger Bestimmung können die beiden Rechtsträger zwar eine Holding gründen, ein Zusammenlegen im Sinne einer eigentlichen Fusion, wie es in der Motion verlangt wird, ist jedoch nach heutigem Recht nicht möglich (siehe dazu Bericht und Antrag vom 26. September 2006, Seite 31). Mit Artikel 11a Absatz 1 (neu) wird diese Möglichkeit geschaffen. Eine Zusammenlegung der beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird damit möglich, aber nicht präjudiziert.

Eine Fusion macht nur Sinn, wenn sich daraus Synergien für den Vollzug ergeben, auch künftig ausgeglichene Ergebnisse erzielt werden können und die Fusion keinen Gebührenanstieg zur Folge hat. Dies setzt eine umfassende Analyse über die Vor- und Nachteile und die möglichen Synergien einer Zusammenlegung der beiden Körperschaften voraus. Zudem muss sichergestellt sein, dass die fusionierte Organisation ihren Zweck, nämlich die verursachergerechte und kostendeckende Entsorgung der Siedlungsabfälle resp. des Abwassers nach diesem Gesetz und dem massgebenden Bundesrecht, weiterhin erfüllt. Eine allfällige Fusion liegt in der Zuständigkeit der beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften resp. deren Aktionärinnen. Im Rahmen einer Fusion ist die KUV zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Absatz 2 (neu) regelt das Fusionsverfahren. Da der Kanton Uri nicht über ein eigenes Fusionsgesetz verfügt, ist es sinnvoll, das Fusionsverfahren zumindest sinngemäss nach den bundesrechtlichen Vorgaben, in diesem Falle nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz [FusG]; SR 221.301), durchzuführen.

Mit dem neuen Artikel 11a wird die Motion Bilger erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Artikel 12

Absatz 3 (Änderung)

Beim Inkrafttreten des KUG im Jahr 2007 bestanden für die Ausscheidung der Gewässerräume kaum Vorgaben des Bundes. In der Zwischenzeit ist die Ausscheidung und die Bewirtschaftung der Gewässerräume in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ausführlich und detailliert geregelt.

Deshalb ist die Pflicht, dass der Regierungsrat Richtlinien für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erstellen hat, nicht mehr angezeigt. Es soll dem Regierungsrat aber weiterhin möglich sein, bei Bedarf und unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes kantonale Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen zu erlassen. Eine Pflicht, eine solche Richtlinie zu erlassen, soll jedoch nicht mehr bestehen.

Artikel 15 Verfahren

Absatz 1 (Änderung)

Künftig ist gestützt auf die Artikel 1, 13 und 15 des PUG lediglich eine digitale Auflage im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur rechtsgenügenden Erfüllung des rechtsstaatlichen Publikationserfordernisses notwendig.

Absatz 6 (neu)

Die bisherigen Vorgaben aus Artikel 15 gelten für alle rechtskräftig bezeichneten Gewässerschutzbereiche, für alle rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -areale sowie für alle ihrer Änderungen und Anpassungen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass bei Änderungen oder Anpassungen von Grundwasserschutzzonen häufig die Zahl der direkt Betroffenen und der betroffenen Dritten sehr klein und bekannt ist. Hinzu kommt, dass diese Änderungen von Grundwasserschutzzonen oft nur geringfügig und meist hydrografisch bedingt sind sowie zu keinen oder nur geringen zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen auf den betroffenen Grundstücken führen. In diesen Fällen ist es künftig im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens möglich, auf eine öffentliche Auflage zu verzichten, ohne dabei bestehende Rechte der wenigen direkt Betroffenen und betroffenen Dritten zu beschränken.

Artikel 16 Allgemeine Bestimmungen

Absatz 3 (Änderung)

Bisher waren die Zuständigkeiten für die Einleitung von Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation nicht (ausdrücklich) geregelt. Die Änderung nimmt die geltende Praxis auf, wonach das zuständige Amt die Einleitung von Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation beurteilt und genehmigt. Im Gegensatz zum häuslichen Abwasser ist die Zusammensetzung und die anfallende Abwassermenge beim Industrieabwasser sehr spezifisch. Die Anforderungen an die Entsorgung des Industrieabwassers erfordert gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung und die entsprechenden Vollzugshilfen des Bundes deshalb spezifische Abklärungen. Nicht selten ist eine Vorbehandlung des Industrieabwassers vor der Einleitung in die Kanalisation erforderlich oder das Industrieabwasser darf gar nicht erst in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Aus diesem Grund ist die Einleitung von Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation durch das zuständige Amt zu genehmigen.

Artikel 17 Projekte (Änderung)

Mit Inkrafttreten des KUG am 1. Juli 2007 ging die Abwasserentsorgung an die Abwasser Uri über. Damals waren zahlreiche Abwasserprojekte ausstehend, für die kantonale Beiträge geltend gemacht werden konnten. Bei der Übergabe an die Abwasser Uri wurden die Modalitäten für die Abrechnung und Auszahlung dieser Kantonsbeiträge in einer Vereinbarung geregelt. In der Zwischenzeit wurden alle diese beitragsberechtigten Abwasserprojekte realisiert und die Kantonsbeiträge ausgezahlt. Kantonale Kostenbeiträge an neue Abwasseranlagen oder an Sanierungen bestehender Anlagen sind künftig nicht mehr möglich. Aus diesem Grund ist die Genehmigung von Abwasserprojekten durch die zuständige Direktion nicht mehr erforderlich. Künftig sollen nur noch jene Abwasserprojekte unter die Genehmigungspflicht fallen, bei denen eine Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund erfolgt (beispielsweise Entlastungsbauwerke) oder die das Abwasserreinigungsverfahren betreffen. Verfahrenstechnische Anpassungen oder Änderungen können Auswirkungen auf die Einleitung des gereinigten Abwassers haben. Solche Projekte bedürfen in Anlehnung an Artikel 16 Absatz 3 KUG einer Genehmigung. Reine Unterhaltsprojekte, wie das Auswechseln von Pumpen, der Unterhalt an Rohrleitungen oder die Instandsetzung von Inneneinrichtungen usw. erfordern keine Genehmigung durch das zuständige Amt. Bei Neubau- und Sanierungsprojekten kommt das Bewilligungsverfahren nach dem PBG zum Tragen.

Artikel 21 Kapital und Aktien (Aufhebung)

Der Artikel bezieht sich auf die Gründung der Abwasser Uri, die zwischenzeitlich abgeschlossen ist. Das Aktienkapital ist in den Statuten der Abwasser Uri geregelt. Eine Änderung beim Aktienkapital erfordert ein qualifiziertes Mehr der Aktionärsgemeinden. Aus diesem Grund kann der Artikel im KUG aufgehoben werden.

Artikel 23 Gründung und Aktienliberierung Absatz 2 und 3, Artikel 24 Sachübernahme und Artikel 24a Beitrag aus der Spezialfinanzierung (Aufhebung)

Die Artikel 23 bis 24a KUG regeln die Gründung der Aktiengesellschaft zur Entsorgung des Abwassers im Kanton Uri, die Abwasser Uri, im Detail. Die Gründung ist am 29. Juni 2007 erfolgt. Damit ist auch die Aktienzeichnung und Aktienliberierung als Voraussetzung für die Gründung einer Aktiengesellschaft nach Artikel 23 KUG abgeschlossen. Ebenfalls ist die Sachübernahme nach Artikel 24 KUG abgeschlossen. Auch die Beiträge der Gemeinden aus ihren Spezialfinanzierungen gemäss Artikel 24a sind erfolgt. Gemeindliche Spezialfinanzierungen im Bereich Abwasser existieren somit nicht mehr. All diese Übergabe-Modalitäten, wie in Artikel 23, 24 und 24a KUG beschrieben, sind in Zukunft nicht mehr von Belang. Aus diesen Gründen können Artikel 23 Absatz 2 und 3 sowie die Artikel 24 und 24a aufgehoben werden.

Artikel 26 Aufgaben der «Abwasser Uri»

Absatz 1b (Änderung)

Gemäss Artikel 26 Absatz 1 KUG baut und betreibt die Abwasser Uri Abwasseranlagen, wenn das zur Groberschliessung notwendig ist. Das KUG definiert den Begriff Groberschliessung im Artikel 26 Absatz 4. Danach gehören zur Groberschliessung Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen. Diese enge Eingrenzung auf die Bauzonen wird der dezentralen Besiedlung des Kantons Uri allerdings nicht gerecht und stellt die Abwasserentsorgung ausserhalb von Bauzonen vor grosse Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere Siedlungen ausserhalb Bauzonen, die in der Regel aus ständig bewohnten Liegenschaften bestehen, wie es bei Weilerzonen der Fall ist.

Neu wird die Erschliessungspflicht mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen für Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan festgelegt. Da der Begriff Groberschliessung gemäss Artikel 66 PBG nur für Bauzonen gilt, wird für Weilerzonen der Begriff Hupterschliessung eingeführt.

Absatz 4 (Aufhebung)

Absatz 4 wird in Artikel 26a Absatz 1 (neu) überführt.

Artikel 26a Begriffe

Im neuen Artikel 26a werden die Begriffe Groberschliessung (Absatz 1 neu, bisher Absatz 4 von Artikel 26) und Hupterschliessung (Absatz 2) definiert. Unter Groberschliessung wie auch unter Hupterschliessung wird die Erschliessung mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen verstanden. Die Groberschliessung bezieht sich jedoch ausschliesslich auf Bauzonen (vgl. Art. 66 PBG), die Hupterschliessung auf Weilerzonen.

Artikel 29 Pflichten

Absatz 1 (Änderung)

Die Erwähnung der Hupterschliessung für Weilerzonen ergibt sich aus der Änderung in Artikel 26 Absatz 1 KUG.

Absatz 2 (Änderung)

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird die bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich Beaufsichtigung dezentraler Abwasserentsorgungen behoben. Neu soll die Abwasser Uri auch private Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser beaufsichtigen, die dezentral betrieben werden und nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Wie bereits im Bericht und Antrag vom 26. September 2006 erläutert, verfügt die Unternehmung, gemeint die Abwasser Uri, über das notwendige Wissen und die Fachkompetenz, um die Aufsichtsaufgaben bei privaten Abwasseranlagen wahrzunehmen. Weiter wird die Aufsichtspflicht auch damit gerechtfertigt, dass schlecht gewartete oder ungenügende Abwasseranlagen die öffentlichen Abwasseranlagen gefährden und beeinträchtigen können.

Ausserhalb von Bauzonen wird das Abwasser von Einzelwohngebäuden häufig über private, dezentrale Kleinkläranlagen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, entsorgt. Schlecht gewartete oder ungenügende private, dezentrale Kleinkläranlagen können Boden, Grundwasser oder Oberflächengewässer gefährden oder beeinträchtigen. Eine Beaufsichtigung dieser dezentralen Kleinkläranlagen ist folglich ebenso wichtig, wie jener Anlagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Da die Abwasser Uri über das notwendige Wissen und die Fachkompetenz verfügt und schon heute Abwasseranlagen von Privaten beaufsichtigt, ist es zweckmässig, diese Aufsichtspflicht auf dezentrale private Kleinkläranlagen auszuweiten.

Artikel 29a b) im Bereich der dezentralen Kleinkläranlagen (neu)

Mit dem neuen Artikel 29a wird die technische Prüfung für den Bau und die Sanierung von dezentralen Kleinkläranlagen der Abwasser Uri übertragen (Absatz 1). Die technische Überprüfung durch die Abwasser Uri ist zweckmässig, da diese über das notwendige Fachwissen zur Behandlung von häuslichem Abwasser verfügt und gemäss Artikel 29 dezentrale Kleinkläranlagen zu beaufsichtigen hat. Die technische Prüfung der Abwasser Uri zum Bau oder zur Sanierung von dezentralen Kleinkläranlagen ist die Voraussetzung dafür, dass das zuständige Amt die in Artikel 16 Absatz 3 KUG geregelte Bewilligung zur Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder zum Versickern lassen von Abwasser erteilen kann.

Artikel 35 Private Abwasseranlagen (Änderung)

Die Erwähnung der Haupteerschliessung für Weilerzonen ergibt sich aus der Änderung in Artikel 26 Absatz 1b KUG.

Artikel 37a Abfallvermeidung (neu)

Die Motion von Landrätin Nora Sommer, Altdorf, zur Reduktion von unnötiger Verpackung wurde am 28. September 2022 vom Urner Landrat als erheblich erklärt. Gemäss der Motion sollen die Verkaufsgeschäfte mit einer Ladenfläche von mehr als 200 Quadratmetern verpflichtet werden, überflüssiges Verpackungsmaterial (Überverpackungen) zurückzunehmen und getrennt zu sammeln. Mit der Umsetzung der Motion soll der Druck auf Verkaufsgeschäfte und Produzenten direkt oder indirekt erhöht werden, weniger unnötige Verpackungen zu verwenden und damit die Abfallmenge zu reduzieren. Die Motion verlangt, einen entsprechenden kantonalen Rechtserlass vorzulegen.

Mit dem neuen Artikel 37a Absatz 1 und 2 wird die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Motion geschaffen. Die Ausführungsbestimmungen zur Vermeidung von Abfällen (Absatz 1, neu) sowie namentlich zur Rücknahmepflicht von Verpackungen in Verkaufsgeschäften (Absatz 2, neu) regelt der Regierungsrat in einem Reglement. Ein Reglement gibt dem Regierungsrat die notwendige Flexibilität, um auf geänderte Rahmenbedingungen, wie Abfallaufkommen, Vorgaben des Bunds oder Informationsbedürfnisse der Bevölkerung rasch zu reagieren. Gleichzeitig wird mit Absatz 2 (neu) die

rechtliche Grundlage geschaffen, dass Verkaufsgeschäften hinsichtlich Rücknahme von Verpackungen Vorgaben gemacht werden können. Sobald das Reglement vom Regierungsrat erlassen ist, ist die Motion erfüllt und kann abgeschrieben werden. Sollten gestützt auf Absatz 1 (neu) weitere Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen getroffen werden, ist in jedem Fall vorgängig zu prüfen, ob es dafür wiederum eine neue Rechtsgrundlage braucht. Sollte dies der Fall sein, ist zuerst die Rechtsgrundlage zu schaffen. Erst danach kann ein entsprechendes Reglement vom Regierungsrat erlassen werden.

Artikel 41 Kapital und Aktien (Aufhebung)

Das Aktienkapital ist in den Statuten der ZAKU geregelt. Eine Änderung beim Aktienkapital erfordert ein qualifiziertes Mehr der Aktionärsgemeinden. Aus diesem Grund kann der Artikel im KUG aufgehoben werden.

Artikel 43 Gründung und Aktienliberierung Absatz 2 bis 5 und Artikel 44 Sacheinlage (Aufhebung)

Die Artikel 43 bis 44 KUG regeln die Gründung der Aktiengesellschaft zur Entsorgung der Siedlungsabfälle im Kanton Uri, der Zentralen Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU), im Detail. Die Gründung ist erfolgt. Damit ist auch die Aktienzeichnung und Aktienliberierung als Voraussetzung für die Gründung einer Aktiengesellschaft nach Artikel 43 KUG abgeschlossen. Ebenfalls ist die Übernahme der Sacheinlagen mit entsprechenden Sacheinlageverträgen nach Artikel 44 erfolgt. Die Übergabe-Modalitäten, wie in Artikel 43 Absatz 2 bis 5 und Artikel 44 beschrieben, sind in Zukunft nicht mehr von Belang. Aus diesen Gründen können Artikel 43 Absatz 2 bis 5 und auch Artikel 44 KUG aufgehoben werden.

7. Kapitel: **REGELUNG WEITERER UMWELTBEREICHE** (Änderung)

Unter dem siebten Kapitel wird neben den bisherigen Bereichen aus dem Bundesrechts zum Umweltschutz neu auch der Bereich Wasserversorgung aufgenommen. Unter Wasserversorgung ist die Gesamtheit des Systems zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu verstehen.

1. Abschnitt: **Wasserversorgung** (neu)

Im ersten Abschnitt werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der Wasserversorgung geregelt. Der Abschnitt beschränkt sich somit nicht nur auf die Trinkwasserversorgung in Notlagen (bisheriger Titel), sondern umfasst auch die Wasserversorgung im regulären Alltag (Artikel 53 bis 53c, neu). Der Artikel 53d entspricht dem bisherigen Artikel 53, muss aber aufgrund des geänderten Bundesrechts angepasst werden.

Artikel 53 Zuständigkeit des Kantons (neu)

Absatz 1 und 2 (neu)

Der Artikel 53 (neu) regelt die Zuständigkeiten des Kantons im Bereich der Wasserversorgung. Um die Wasserversorgung der Urner Bevölkerung langfristig sicherzustellen und einen harmonisierten Vollzug im Kanton zu gewährleisten, soll der Regierungsrat strategische Vorgaben setzen können und das wichtigste Steuerungsinstrument der Wasserversorgung, die generelle Wasserversorgungspläne der Gemeinden, genehmigen.

Absatz 3 (neu)

Das zuständige Amt hat für die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Regierungsrats zu sorgen und soll die Gemeinden unterstützen und beraten (Bst. a und b, beide neu). In diesem Sinne ist auch Buchstabe c (neu) zu verstehen. Das zuständige Amt soll Arbeitshilfen (Vollzugshilfen) wie Merkblätter, Planungshilfen, Muster-Vorlagen etc. zur Verfügung stellen. Diese Arbeitshilfen können unterschiedliche Bereiche wie beispielsweise die Organisation und Aufsicht, die Finanzierung oder betriebliche Anforderungen abdecken und sind bedarfsgerecht und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erstellen. Zudem ist es Aufgabe des zuständigen Amtes, die erforderlichen übergeordneten hydrogeologischen Grundlagen bereitzustellen (Bst. d, neu).

Art. 53a Zuständigkeiten der Gemeinden (neu)

Absatz 1 (neu)

Es gehört zur Aufgabe einer Gemeinde, dafür zu sorgen, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner jederzeit mit genügend und einwandfreiem Trink- und Brauchwasser versorgt werden. Dies wird in Absatz 1 (neu) festgeschrieben. Dabei soll die Gemeinde mindestens die strategische Verantwortung übernehmen. Die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser kann die Gemeinde selbst erbringen oder an Dritte übertragen. Damit soll der heutigen Situation im Kanton Uri Rechnung getragen werden, wonach in den meisten Gemeinden neben einer kommunalen Wasserversorgung auch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften Trink- und Brauchwasser bereitstellen.

Nach Artikel 33 des kantonalen Gemeindegesetzes (GEG; RB 1.1111) kann die Gemeinde Aufgaben an Dritte übertragen, sofern eine besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Da bereits heute zahlreiche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften für die Wasserversorgung zuständig sind, soll eine Übertragung an diese explizit möglich sein. Bei einer Übertragung der Wasserversorgung an eine oder mehrere Dritte hat die Gemeinde nach Artikel 36 Absatz 1 GEG dies in einer Leistungsvereinbarung festzulegen. Eine solche Leistungsvereinbarung (auch Konzession genannt) soll unter anderem die Art und den Umfang der übertragenen Leistung, die Grundzüge der Organisation, die kostendeckende Finanzierung, Vorgaben zur Einhaltung der betrieblichen Mindestanforderungen sowie zur Erstellung und zum Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Aufsicht durch die Gemeinde sowie die Modalitäten bei einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde regeln.

Absatz 2 (neu)

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Wasserversorgung soll sich nicht nur auf die Bauzonen beschränken, sondern weitere, wichtige Siedlungsgebiete umfassen. Damit wird einerseits der dezentralen Besiedlungsstruktur im Kanton Uri Rechnung getragen und andererseits die Gemeindeautonomie gestützt. Eine flächendeckende Versorgungszuständigkeit wäre jedoch unverhältnismässig, nicht finanzierbar und auch nicht sinnvoll. Aus diesem Grund soll sich die Versorgungszuständigkeit der Gemeinden auf Bauzonen, Weilerzonen und Gebiete, bei denen öffentlich-rechtliche Körperschaften die Wasserversorgung sicherstellen, beschränkt werden (Abs. 2 Bst. a bis c, neu). Damit werden in der Regel jene Gebiete auf dem Gemeindegebiet abgedeckt, die ganzjährig bewohnt sind, deren Erhalt als Wohnraum- und Wirtschaftsraum von öffentlichem Interesse ist und die eine gewisse Grösse aufweisen. Bei Weilerzonen trifft dies zu. Bei Gebieten, bei denen die Wasserversorgung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften sichergestellt wird, sind diese Voraussetzungen in den meisten Fällen ebenfalls gegeben. Nicht der Fall ist es bei Klein- oder Selbstversorgungen, die maximal fünf Haushalte mit Wasser beliefern und eine grosse Entfernung vom Siedlungsgebiet aufweisen.

Absatz 3 (neu)

Damit die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Gemeinden berücksichtigt werden können, sollen Gemeinden jedoch bei der Festlegung ihrer Zuständigkeitsgebiete die notwendige Flexibilität und Autonomie behalten. So können die Gemeinden in begründeten Ausnahmen öffentlich-rechtliche Wasserversorgungs-Körperschaften von ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschliessen (Abs. 3 Bst. a, neu). Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Gebiet kaum mehr bewohnt, im Sömmerungsgebiet liegt oder nur im Sommer bewohnt wird. Die Gemeinden sollen aber auch die Möglichkeit haben, weitere, nicht durch öffentlich-rechtliche Körperschaften versorgte Gebiete als ihre Zuständigkeitsgebiete zu erklären (Abs. 3 Bst. b, neu). Es macht Sinn, dass die Gemeinden ihre Zuständigkeitsgebiete im Rahmen der generellen Wasserversorgungsplanung definitiv festlegen.

Absatz 4 (neu)

Die Finanzierung der Wasserversorgung muss langfristig kostendeckend gewährleistet werden. Dabei darf sich die Finanzierung nicht auf den laufenden Betrieb beschränken, sondern muss auch den Werterhalt und künftige Investitionen sicherstellen. Die kostendeckende Finanzierung kann durch Gebühren oder durch Beiträge erfolgen. Beiträge Dritter können etwa dann eingesetzt werden, wenn beispielsweise aufgrund der Topografie, der Naturgefahren oder der grossen Verteildistanzen aufwändige Infrastrukturbauten erstellt werden müssen, die ohne Beiträge Dritter unverhältnismässig hohe Gebühren auslösen würden.

Artikel 53b Generelle Wasserversorgungsplanung (neu)**Absatz 1 (neu)**

Die Erstellung einer generellen Wasserversorgungsplanung ist ein zentrales Element, um die Entwicklungen und den künftigen Wasserbedarf rechtzeitig zu erkennen und in der Finanzplanung abzubilden. Sie entspricht einer Zustands- und auf die künftige Entwicklung ausgerichtete Bedarfs-Analyse in den Bereichen Wassergewinnung, Wasserbedarf, Erschliessung, Wasserbilanz und Versorgungssicherheit. Die generelle Wasserversorgungsplanung enthält die notwendigen Massnahmen, um den künftigen Bedarf der Wasserversorgung sicher zu stellen. Die Wasserversorgungsplanung erfolgt

sachlich und zeitlich abgestimmt auf die Nutzungsplanung, da in diesem Zusammenhang der Nachweis der bedarfsgerechten Versorgung erbracht werden muss.

Absatz 2 (neu)

Mit einem Reglement sind die technischen Mindestanforderungen an die generelle Wasserversorgungsplanung zu definieren. Diese sollen sich an den Empfehlungen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) orientieren bzw. diese berücksichtigen.

Absatz 3 (neu)

Zur Sicherstellung des künftigen Wasserbedarfs kann eine übergemeindliche Sichtweise sinnvoll sein. Eine gemeinsame Wasserversorgungsplanung über mehrere Gemeinden bildet dazu ein geeignetes Instrument. Durch diese gemeinsame Planung können Synergien zwischen den Gemeinden aufgezeigt und genutzt und allfällige Defizite in Absprache zwischen den Gemeinden aufgefangen werden.

Artikel 53c Kantonsbeiträge (neu)

Die generelle Wasserversorgungsplanung ist ein strategisches Instrument, das den Bedarf für die heutige und die künftige Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser aufzeigt. Die generelle Wasserversorgungsplanung ist eng mit der Nutzungsplanung (vgl. Art. 77 PBG) verknüpft und per se somit Teil davon. Der Kanton soll daher analog zur Nutzungsplanung an die generelle Wasserversorgungsplanung (vgl. Art. 77 PBG) einen Beitrag leisten (Absatz 1, neu). Das Vorgehen für die Beitragsleistung erfolgt analog der Nutzungsplanung. So werden in einem Reglement die massgeblichen Planungskosten für die generelle Wasserversorgungsplanung definiert (Absatz 2, neu). Zur Absicherung der Gemeinden wird der Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion unterbreitet (Absatz 3, neu).

Artikel 53d Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (Änderung)

Artikel 53d entspricht dem bisherigen Artikel 53. Dieser muss jedoch aufgrund des aktuellen Bundesrechts angepasst werden. Mit der Verordnungsrevision von 2020 wurde die Bezeichnung Notlagen in schwere Mangellagen geändert. Neu gilt die Verordnung über die Sicherstellung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM; SR 531.32). Entsprechend wird im Titel des Artikels sowie in den Absätzen 1 und 3 von Artikel 53d der Begriff Notlagen durch schwere Mangellagen ersetzt.

Absatz 2 (neu)

Die VTM macht neu Vorgaben zur elektronischen Erfassung der Wasserversorgungsanlagen. Absatz 2 (neu) überträgt diese Aufgaben den für die technischen Einrichtungen zuständigen Wasserversorgungen.

Absatz 3 (Änderung)

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine Umformulierung des bisherigen Absatzes 2 ohne inhaltliche Änderungen.

Absatz 5 (Änderung)

Der Regierungsrat hat am 7. Dezember 2015 das in Absatz 2 erwähnte Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen Kanton Uri genehmigt. Das Konzept legt unter anderem die Aufgaben im Vollzug zwischen Kanton, Gemeinden und Wasserversorgungen fest. Die Gemeinden sind auf ihrem Gemeindegebiet für die Bewältigung von Notsituationen zuständig. Deshalb haben die Gemeinden die Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen auf ihrem Gemeindegebiet zu koordinieren. Diese Aufgabe der Gemeinden wird im KUG abgebildet. Der eigentliche Vollzug der Massnahmen liegt aber weiterhin bei den Wasserversorgungen.

*Artikel 54 Kataster der belasteten Standorte**Absatz 3 (neu)*

Das zuständige Amt ist nicht nur für die Erstellung und Führung des Katasters der belasteten Standorte (KbS) zuständig, sondern auch für die weiteren Vollzugsaufgaben, die der Bund mit der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung [AltIV]; SR 814.680) den Kantonen überträgt. Diese Zuständigkeit wird im neuen Absatz 3 abgebildet.

*Artikel 55 Bodenschutz**Absatz 1 (Änderung)*

Der Bezeichnung «das Ausheben» wird durch die bodenkundlich korrekte Bezeichnung «das Abtragen» ersetzt.

Absatz 2 (Änderung)

Im bisherigen KUG ist es Aufgabe des Regierungsrats, Massnahmen bei der Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit durch Erosion anzuordnen. Diese Regelung ist in zweierlei Hinsicht ungenügend. So ist es nicht stufengerecht, die Kompetenz zur Ergreifung von Massnahmen beim Regierungsrat anzusetzen, da es sich dabei um eine reine Vollzugsaufgabe des eidgenössischen Bodenschutzrechts handelt. Es ist daher angezeigt, die Zuständigkeit dem zuständigen Amt zuzuordnen. Zudem ist die Einschränkung auf Erosion nicht ausreichend. Gemäss eidgenössischer Bodenschutzgesetzgebung kann die Bodenfruchtbarkeit durch chemische, biologische oder physikalische Belastungen gefährdet sein (Art. 1 Bst. a, Art. 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über Belastungen des Bodens [VBBo]; SR 814.12).

Absatz 3 (neu)

Mit dem neuen Absatz 3 wird die Vollzugsaufgabe zur Überwachung der Bodenbelastung (vgl. Art. 4 VBBo) dem zuständigen Amt zugewiesen. Bisher war diese Zuständigkeit nicht geregelt.

*Artikel 56 Störfallvorsorge**Absatz 2 (neu)*

Gestützt auf Artikel 8 der kantonalen Verordnung über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung;

RB 40.4325) wird das zuständige Amt bei Ereignissen mit Umweltauswirkungen beigezogen. Das zuständige Amt ist Teil der kantonalen Alarmorganisation und wird bei Schadenereignissen auf den Schadenplatz aufgeboden. Damit wird sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen eines Schadenereignisses rechtzeitig erkannt und mit geeigneten Mitteln eingedämmt oder verhindert werden. Mit dem neuen Absatz 1 wird dieser bereits heute praktizierte Vollzugsauftrag festgeschrieben. Bundesrechtlich stützt sich der neue Absatz 1 im Grundsatz auf Artikel 10 des USG und Artikel 49 des GSchG.

Absatz 3 (neu)

Die Regelung des Bereitschaftsdienstes zur Unterstützung der Einsatzkräfte bei Umweltschadenereignissen erfolgt durch den Regierungsrat.

Artikel 56a Risikobeurteilung (neu)

Bisher war der Vollzug der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung [StFV]; SR 814.012) im KUG nicht geregelt. Durch den neuen Artikel 56a wird die Zuständigkeit dem zuständigen Amt zugewiesen und damit die langjährige Praxis abgebildet.

Artikel 57 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

a) im Allgemeinen

Absatz 2 (Änderung)

Die Nennung von «Betriebsstätten» kann bei der Bewilligungspflicht gestrichen werden, da sich die Bewilligungen nur auf Tankanlagen und Gebindelager beziehen.

Artikel 59 Gefahrgutbeauftragte (Änderung)

Redaktionelle Korrektur.

Artikel 68 Allgemeine Zuständigkeit

Absatz 2 (Änderung)

Mit der Revision der Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501) von 2017 wurde die früher vorgesehene Einteilung der Gebiete nach ihrer Radonbelastung aufgehoben. Dementsprechend wird im KUG die Einteilung der Gemeinden in Radongebiete gestrichen.

Absatz 4 (Aufhebung)

Da die revidierte StSV keine Einteilung der Gebiete nach Radonbelastung mehr vorsieht (vgl. Abs. 2 Änderung oben), ergibt Absatz 4 keinen Sinn mehr. Die Berücksichtigung der Radonsituation bei Bauvorhaben wird heute im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eingefordert. Diese Praxis entspricht Artikel 163 der revidierten StSV, wonach die Bauherrschaft «wo sinnvoll» auf die Anforderungen betreffend Radonschutz aufmerksam gemacht werden muss. Der Absatz 4 wird daher aufgehoben.

Artikel 70 Schallschutz

Absatz 1 (Änderung)

Die Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) regelte bis 2019 den Schutz des Publikums vor übermässigen Einwirkungen durch Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen. 2019 wurde diese Verordnung durch die neue Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) abgelöst. Die neue V-NISSG regelt wesentlich mehr Bereiche als die bisherige SLV, die sich einzig auf den Schutz des Publikums bei Veranstaltungen beschränkte. Die neue V-NISSG deckt auch Bereiche wie zum Beispiel kosmetische Zwecke, Solarien und Laserpointer ab. Diese neuen Bereiche werden im Kanton Uri vornehmlich durch das Amt für Gesundheit vollzogen. Im Sinne einer Weiterführung der bisherigen, bewährten Praxis übernimmt jedoch das zuständige Amt weiterhin die Aufgaben zum Schutz des Publikums vor Schall bei Veranstaltungen.

Absatz 2 (Änderung)

Da die V-NISSG den Vollzug zum Schutz des Publikums vor schädlichen Laserstrahlen dem Bundesamt für Gesundheit überträgt, verbleibt lediglich der Schutz des Publikums vor übermässigen Schalleinwirkungen beim zuständigen Amt.

Absatz 3 (neu)

Es ist sinnvoll, wenn alle weiteren, die Gesundheit betreffenden Regelungen aus der V-NISSG vom Amt für Gesundheit vollzogen werden.

Artikel 71 Lichtschutz

Absatz 2 (Aufhebung)

Die Formulierung in Abschnitt 2 ist problematisch, da Immissionen von Anlagen nie lästig oder schädlich sein dürfen (vgl. Art. 1 Abs. 2 USG). Eine kantonale Bewilligung für solche Anlagen würde dem Zweck des Umweltschutzgesetzes widersprechen. Absatz 2 wird daher aufgehoben.

12. Abschnitt: **Klima** (neu)

Artikel 73a Zuständigkeiten (neu)

Die am 13. September 2011 vom Regierungsrat verabschiedete Strategie Umgang mit dem Klimawandel (RRB Nr. 2011-570 R-630-10) definiert die vier Handlungsfelder Anpassung, Verminderung (Klimaschutz), Wissensbildung und Information. Gestützt auf diese kantonale Klimastrategie sowie auf die Bundesgesetzgebung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen [CO₂-Gesetz]; SR 641.71) und die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) regelt der neue Artikel 73a die Zuständigkeiten und die Vollzungsaufgaben in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Absatz 1 (neu)

Der Regierungsrat soll Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wie auch zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) planen. Bei den einzelnen Massnahmen ist in jedem Fall zu klären, ob es dafür eine neue Rechtsgrundlage braucht. Sollte dies der Fall sein, ist für die betroffenen Massnahmen zuerst die Rechtsgrundlage zu schaffen.

Absatz 2 (neu)

Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz betreffen alle Gesellschaftsbereiche. Demzufolge kann auch die Umsetzung der Massnahmen nicht einer Fachstelle zugeordnet werden. Es macht jedoch Sinn, dass einer Fachstelle die Koordinationsaufgabe für die Umsetzung der Massnahmen zugewiesen wird.

Effiziente, auf die lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten abgestimmte Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz erfordern entsprechende Entscheidungsgrundlagen. Diese sind periodisch zu überprüfen und mit den Grundlagen und Vorgaben des Bundes abzustimmen. Die Informationspflicht ergibt sich aus Artikel 15 der CO₂-Verordnung des Bundes.

Artikel 90 und Artikel 91 (Aufhebung)

Die Übergangsbestimmungen zur Gründung der Abwasser Uri und der ZAKU können aufgehoben werden, da die Gründungen erfolgt sind. Die Artikel 90 und 91 werden aufgehoben.

*Artikel 90 Übergangsbestimmungen Groberschliessung Weilerzonen (neu)***Absatz 1 (neu)**

Die Erschliessung der gemäss kantonalem Richtplan in der kommunalen Nutzungsplanung ausgeschiedenen Weilerzonen mit den hauptsächlichen Abwasseranlagen ist erst in zwei von insgesamt neun Weilerzonen vorhanden. In den restlichen Weilerzonen (namentlich in den Gebieten Golzern, Gemeinde Silenen, und Meiental, Gemeinde Wassen) muss diese Erschliessung noch erstellt werden. Für die Planung, den Bau und die Finanzierung dieser Hupterschliessungen ist der Abwasser Uri eine angemessene Frist von zehn Jahren zu gewähren. Es versteht sich von selbst, dass die Abwasser Uri für die Erschliessung innerhalb der gesetzten Frist von zehn Jahren eine Mehrjahresplanung erstellen muss. Dabei sind jene Weilerzonen, bei denen aus Sicht Gewässer- und Umweltschutz ein hoher Handlungsbedarf vorliegt, prioritär anzugehen.

Absatz 2 (neu)

In begründeten Fällen soll eine Fristverlängerung möglich sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Handlungsbedarf eher gering ist oder für die Erstellung von Abwasseranlagen Synergien mit anstehenden Drittprojekten genutzt werden können.

Artikel 92 c) Kantonsbeiträge (Aufhebung)

Da keine Kantonsbeiträge mehr an die Abwasseranlagen entrichtet werden, wird Artikel 90 aufgehoben.

Artikel 92a d) Übernahme von Abwasseranlagen

Diese Schlussbestimmung stammt aus der letzten KUG-Revision und hat inzwischen ihre Gültigkeit verloren. Der Artikel 92a wird aufgehoben.

Altdorf, 23. Februar 2023